

Französischer Droit de Passeport

Artikel 238

Geändert durch das GESETZ Nr. 2009-1674 vom 30.12.2009 – Art. 81

Der Pass, ausgestellt für Vergnügungs- oder Sportschiffe, die natürlichen oder juristischen Personen beliebiger Nationalität gehören, deren Hauptwohn- oder Firmensitz in Frankreich liegt, oder an denen derartige Personen ein Nutznießungsrecht haben, gibt Anlass zur Erhebung einer Seepassgebühr.

Diese Gebühr geht zu Lasten des Eigentümers oder Benutzers des Schiffs. Sie wird nach denselben Bedingungen, derselben Grundlage, demselben Satz und denselben Anwendungsmodalitäten wie die Französierungs- und Schifffahrtsgebühr, die in obigem Artikel 223 über französische Schiffe derselben Kategorie vorgesehen ist, berechnet. Dennoch wird im Fall von Vergnügungs- oder Sportschiffen, die unter der Flagge eines Landes oder Gebiets fahren, das mit Frankreich kein Amtshilfeabkommen zur Bekämpfung der Steuer- und Zollflucht und -hinterziehung unterzeichnet hat, die Seepassgebühr zu einem dreifachen Satz der Französierungs- und Schifffahrtsgebühr erhoben, sofern die Rumpflänge des betreffenden Schiffs 15 Meter unterschreitet, und zu einem fünffachen Satz dieser Gebühr, sofern die Rumpflänge des betreffenden Schiffs 15 Meter beträgt oder überschreitet.

Die Seepassgebühr wird zugunsten des Staates oder der Gebietskörperschaft Korsika erhoben. Letzteres findet Anwendung bei Vergnügungsschiffen mit einem Seepass, der von der Zollbehörde in Korsika ausgestellt wurde, wenn diese mindestens einmal im Lauf des vergangenen Jahres in einem korsischen Hafen vor Anker gegangen sind. Von der Seepassgebühr ausgenommen sind die Gesellschaften, die ein Vergnügungs- oder Sportschiff im Wert von weniger als 500.000 Euro zusätzlich Steuer besitzen, sofern dieses Schiff Gegenstand eines Mietvertrags mit Kaufoption oder Leasingvertrags ist, geschlossen mit einer natürlichen Person, deren Hauptwohnsitz nicht in Frankreich liegt, oder mit einer juristischen Person, die nicht in Frankreich niedergelassen ist, mit Ausnahme derjenigen, die direkt oder indirekt von einer natürlichen Person mit Hauptwohnsitz in Frankreich kontrolliert werden.

Der Staat erhebt auf die Einnahmen aus der Seepassgebühr, die zugunsten der Gebietskörperschaft Korsika eingezogen wurden, eine Abgabe für Veranlagungs- und Einziehungskosten in Höhe von 2,5 % der genannten Einnahmen. Diese Abgabe wird dem Gesamthaushalt zugewiesen.